



# STATUTEN

## Des Ruder-Club Rigi Küssnacht

vom 31. Oktober 1997

### Name und Zweck

- § 1 Der Ruderclub Rigi Küssnacht ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Rudersportes und die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern. Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV).

### Mitgliedschaft

- § 2 Der Club besteht aus: Aktiven, Jungruderern, Junioren, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Für Frauen und Männer gelten die gleichen Mitgliederkategorien.
- § 3 Wer dem Club beitreten will, stellt ein schriftliches Gesuch und Aktive, Jungruderer und Junioren erklären gleichzeitig, des Schwimmens kundig zu sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Club ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Aufnahmeverweigerung anzugeben.

### Mitgliederkategorien

- § 4
- Als Junioren gelten junge Leute bis 18 Jahre.
  - Als Jungruderer gelten junge Leute die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
  - Aktivmitglied wird, wer das 20. Altersjahr zurückgelegt hat.
  - Passivmitglied kann jeder Freund und Gönner des Rudersports werden.
  - Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Club in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

### Pflichten und Rechte der Mitglieder

- § 5 Sämtliche Mitglieder haben die Interessen des Clubs zu wahren, den Bestimmungen der Statuten, der Club- und Fahrordnung und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.
- Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Der Versand der Rechnungen für das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Regel Ende März.
- Ausser den Jungruderern, den Junioren- und den Passivmitgliedern haben alle Mitglieder den jeweils gültigen SRV-Beitrag zu bezahlen. Die aktiven Ehrenmitglieder bezahlen nur den Verbandsbeitrag. Aktivmitglieder, welche wegen ihrer Berufsausbildung nicht im Erwerbsleben stehen, bezahlen auf Gesuch hin einen reduzierten Betrag, welcher vom Vorstand festgelegt wird. Es ist dem Vorstand unaufgefordert jedes Jahr eine Bestätigung über die Fortsetzung der Ausbildung einzureichen, ansonsten der volle Beitrag geschuldet ist.
- Stimmrecht sind: Ehren- und Aktivmitglieder, Jungruderer und diejenigen Juniorenmitglieder, die im Kalenderjahr der Generalversammlung das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Jedes Mitglied vorstehender Kategorien ist zu einem Amte wählbar. Ohne triftigen Grund kann eine einmalige Wahl in den Vorstand nicht abgelehnt werden.
- Passivmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an allen Clubversammlungen teilzunehmen.

### Übertritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- § 6 Wer von einer Mitgliederkategorie in eine andere übertreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; ausgenommen sind die altersbedingten Übertritte. Wer aus dem Club auszutreten wünscht, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Über- und Austritte sind nur auf Ende des Clubjahres möglich. Der Über- oder Austritt wird gewährt, wenn das betreffende Mitglied seinen sämtlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist. Das Clubjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Nach Anhörung durch den Vorstand kann der Ausschluss eines Mitgliedes mit der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Er erfolgt gegen Mitglieder:

- die sich im Club diszipliniert oder unkameradschaftlich verhalten;
- die durch ihr Verhalten gegen die Clubbehörden verstossen.

## **Organe**

- § 7 Die Organe des Clubs sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Clubvorstand
  - c) die Revisoren

## **Versammlungen**

### **§ 8 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Herbst, vor Mitte November statt. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Aufstellung und Genehmigung des Budgets; Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
- d) Wahlen:
  1. des Vorstandes
  2. der Revisoren
- e) Ehrungen
- f) Änderung der Statuten
- g) Anträge von Mitgliedern

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Allfällige Anträge sind bis zu diesem Zeitpunkt dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **§ 9 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten jederzeit einberufen werden oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. In diesem Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Begehren unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen. Das Datum bestimmt innerhalb von 4 Wochen der Vorstand; die Einladung hat mindestens 7 Tage zuvor zu erfolgen.

### **§ 10 Versammlungsleitung**

Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder in dessen Vertretung vom Vizepräsidenten geleitet. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

### **§ 11 Abstimmungen/Statutenänderungen**

Bei Abstimmungen entscheidet in allen Versammlungen einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Die Abstimmungen sind offen; ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch geheime Abstimmung verlangen.

§ 12 Über alle Versammlungen wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Versammlung zur Einsicht aufliegt.

§ 13 Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Aktuar
3. Kassier
4. Chef Ruderleitung
5. Materialverwalter

Der Chef der Ruderleitung ist Vizepräsident des Clubs.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder werden an der nächsten Generalversammlung ersetzt.

## Kompetenzen des Vorstandes

- § 14 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Clubs und entscheidet selbständig über dringende Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der Stichtscheid des Präsidenten den Ausschlag. Der Vorstand verfügt für ein Geschäft über einen Kredit von Fr. 5'000.-. Der Präsident oder sein Stellvertreter zeichnen mit einem andern Vorstandsmitglied kollektiv. Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Versammlungen des SRV.

## Revisoren

- § 15 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl für die kommende Amtsperiode ist möglich. Alle drei Jahre wird ein Revisor neu gewählt und der Dienstälteste scheidet aus. Die Revisoren haben vor der Generalversammlung die Jahresrechnung des Clubs zu prüfen und einen schriftlichen Bericht über den Befund zu erstatten. Sie sollen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung durch den Kassier zur Prüfung der Rechnung eingeladen werden.

## Strafen

- § 16 Verstösse gegen die Statuten, Fahrordnung, Vereinsbeschlüsse etc. können vom Vorstand mit Verweis geahndet werden. Geringfügige Verfehlungen ahndet der Chef Ruderleitung innerhalb seines Kompetenzbereichs selbst.

## Fahrordnung

- § 17 Die Vorschriften über die Benützung und den Ruderbetrieb sind in der Fahrordnung niedergelegt, die vom Vorstand erlassen wird.

## Regatten

- § 18 Ruderer, die an Regatten teilzunehmen wünschen, haben sich einem Training zu unterziehen und verpflichten sich zur Einhaltung der Trainingsvorschriften. Letztere werden von der Ruderleitung erlassen.

Die Ruderleitung besteht aus: Chef Ruderleitung, Clubpräsident, Trainern.

## Haftbarkeit

- § 19 Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Weder ausscheidende noch verbleibende Mitglieder haben Anspruch auf irgendwelche Teilung und Auszahlung des Clubvermögens.

## Schlussbestimmungen

### § 20 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann solange nicht erfolgen, als drei stimmberechtigte Mitglieder sich verpflichten, den Club weiterzuführen und seine Verpflichtungen zu erfüllen.

### Reduzierung des Vorstandes

Der Vorstand kann bei starkem Mitgliederrückgang durch Vereinigung der Chargen bis auf drei Mitglieder reduziert werden.

Das bei der Auflösung vorhandene Clubvermögen soll an geeigneter Amtsstelle hinterlegt und einem neuen, anstelle des Ruderclub Rigi Küssnacht tretenden Ruderclub ausgehändigt werden.

- § 21 Diese Statuten treten an die Stelle der früheren vom 19. Januar 1984.

Als beschlossen und sofort in Kraft erklärt durch die Generalversammlung vom 7. November 1997.

Ruderclub Rigi Küssnacht

der Präsident: die Aktuarin:



Viktor Wild Renata Dosch